

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1640
des Abgeordneten Wilko Möller (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/4414

Nachfrage zur Drucksache 7/3874, Rückführungen im Land Brandenburg 2020 bis I. Quartal 2021

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Nach Antwort auf die Kleine Anfrage 7/3874 gab es im Jahr 2020 lediglich 239 Abschiebungen und Dublin-Rücküberstellungen.

Frage 1: Wie viele der 239 rückgeführten Personen hatten einen Asylantrag gestellt?

Frage 2: Wie viele der 90 im Jahr 2020 mit einer finanziellen Förderung zur freiwilligen Ausreise Ausgereisten hatten einen Asylantrag gestellt, wie viele der 305 Personen ohne finanzielle Förderung?

Frage 3: Wie viele der 6.235 im Jahr 2020 Geduldeten bzw. der 6.065 Personen ohne Duldung oder Gestattung

- a) hatten einen Asylantrag gestellt?
- b) konnten bei Asylantragstellung gültige Ausweisdokumente vorweisen?
- c) hatten ge- oder verfälschte Ausweisdokumente?

zu den Fragen 1, 2 und 3: Die Fragen 1, 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet, denn für alle drei Fragen liegt der Landesregierung keine Statistik vor, die die erwünschten Daten über eine vorangegangene Asylantragstellung oder die Ausweisdokumente der rückgeführten, freiwillig ausgereisten bzw. geduldeten Personen enthalten würde. Soweit die Fragen 1, 2 und 3a) betroffen sind, handelt es sich mit sehr wenigen Ausnahmen um Personen, die sich vorher in einem Asylverfahren befunden hatten. Um welche Anzahl an Ausnahmen es sich handelt, kann ohne eine entsprechende Statistik nicht beantwortet werden.

Frage 4: Welche Gründe lagen vor, dass zum Stichtag 31.12.2020 2.120 Personen nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen geduldet wurden?

zu Frage 4: Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Als tatsächliche Gründe kommen u.a. Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall, fortdauernde Passlosigkeit oder Unterbrechung der Verkehrswege für eine Abschiebung in Frage, als rechtliche Gründe insbesondere die in § 60 Absatz 1 bis 5 und Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes genannten.

Frage 5: Wie viele der 6.235 geduldeten Personen besaßen zum Stichtag 31.12.2020 eine Duldung nach § 60c Absatz 1 Nr.1 bzw. Nr.2 AufenthG (Ausbildungsduldung)?

zu Frage 5: Eine Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes war nach den im Ausländerzentralregister (AZR) vorliegenden Daten am genannten Stichtag für 44 Personen erteilt worden.

Frage 6: Wie viele der 6.235 geduldeten Personen besaßen zum Stichtag 31.12.2020 eine Duldung nach § 60d Absatz 1 bzw. Absatz 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung)?

zu Frage 6: Eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60d Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes war nach den im Ausländerzentralregister vorliegenden Daten am genannten Stichtag für 17 Personen erteilt worden.